



Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

Gemarkung Gerresheim

- 1** Flur 13
Am Lehn in westlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis Kreuzung Neunzigstraße
- 2** Flur 24
Kreuzung Neunzigstraße und Gräulinger Straße (teilweise einschließlich) bis Peckhausweg
- 3** Flur 12
Peckhausweg (teilweise einschließlich) entlang der nördlichen Straßenseite bis Pillebach (ausschließlich)
- 4** Flur 24
in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 469 und 1084 (einschließlich) bis Flurstück 663 (einschließlich)
- 5** Flur 25
in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Parkplatzes (Sportplatzgelände) bis zum Fußweg in Richtung Süden bis Gerricusstraße (einschließlich) entlang der südlichen Straßenseite bis Westseite des Pillebachs
- 6** Flur 24
in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 262 (ausschließlich) bis Einmündungsbereich Steinweg (teilweise); in westlicher Rich-

tung entlang der südlichen Straßenseite Am Pesch bis Kreuzungsbereich Kölner Tor (einschließlich)

- 7** Flur 23
in südlicher Richtung entlang der Heyestraße Hausnummer 1 und 3 (ausschließlich)
 - 8** Flur 24
in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite Schönaustraße bis einschließlich Einmündung Dreherstraße
 - 9** Flur 23
in südwestlicher Richtung entlang Flurstück 282 (teilweise) bis in Höhe Mansfeldstraße 2; zurück in nördlicher Richtung der Dreherstraße
 - 10** Flur 24
weiter entlang der nördlichen Straßenseite Dreherstraße (einschließlich) bis Speestraße (teilweise)
 - 11** Flur 15
entlang südliche Straßenseite Speestraße bis Hausnummer 24 (ausschließlich);
in nördlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 565 (einschließlich) bis Benderstraße
 - 12** Flur 13
Nordseite der Benderstraße (teilweise); in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite Am Poth (teilweise) bis Einmündung Am Lehn
- (3)** Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 6078/41 dargestellte gekreuzte Umrandung.

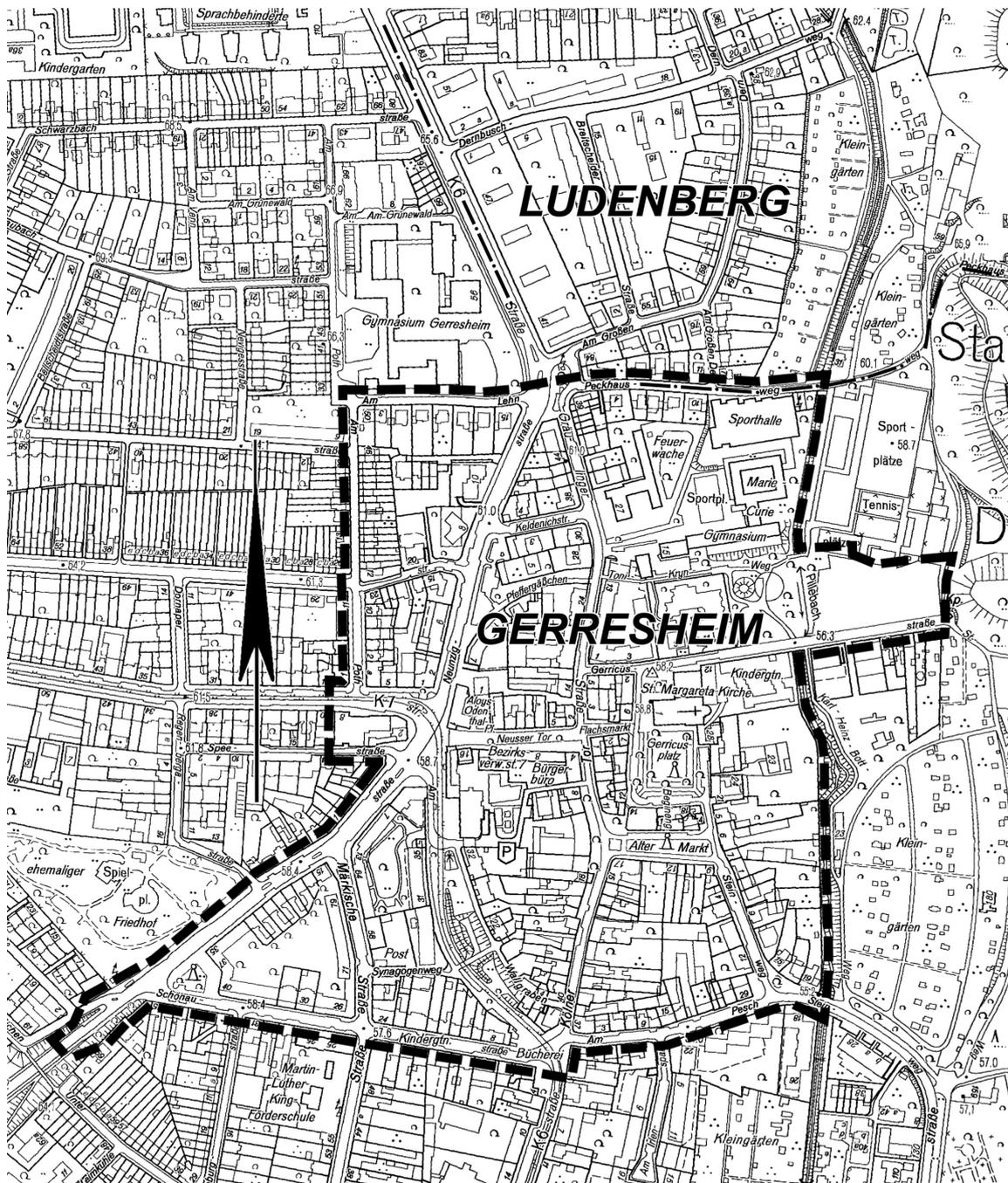
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6078/41



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6078/41 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024

61/13 – Ortskern Gerresheim



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister